

„Beauftragungen“ und „Weihen“

Überlegungen zu den beiden *Motu proprio* „*Ministeria quaedam*“ und „*Ad pas-cendum*“

Dr. Alois Hörmer, St. Pölten

Die beiden päpstlichen Dokumente,¹ die die langerwartete Neuordnung der „Niederer Weihen“ und der Tonsur, und dazu Änderungen und nähere Bestimmungen für die Diakonatsweihe brachten, haben nach ihrer Veröffentlichung ein unerwartetes Echo in der Tagespresse gefunden. Unkenntnis der Sachlage und Zusammenhänge, unzulängliche Information und irreale Erwartungen haben zu verworrenen Interpretationen zusammengewirkt.² Es scheint darum zweckmäßig, zur Vorgeschichte dieser Neuregelung, zur Kritik und zu den Folgerungen einige Überlegungen anzustellen.

Vorgeschichte

Vielfältige, örtlich und zeitlich sehr verschiedene Dienstämter für eine ordnungsgemäße Gestaltung der Liturgie und für die Bereiche der Caritas sind schon in der „Apostolischen Überlieferung“ des Hippolyt von Rom bezeugt; zwischen den durch Handauflegung ordinierten Bischöfen, Presbytern und Diakonen und dem gläubigen Volk nehmen in seinem Weiheritual mehrere Stände einen bevorzugten Platz ein: die Bekenner, die Witwen, die Lektoren, die Jungfrauen, die Subdiakone und jene, die die Gabe der Heilung besitzen. Zu dreien dieser Standesgruppen wird nur zugelassen, wer amtlich dazu bestellt wird. Eine Witwe wird nur durch Ernennung bestellt, aber nicht geweiht, „weil sie das Opfer nicht darbringt und kein liturgisches Amt innehat“, der Lektor wird dadurch „eingesetzt, daß ihm der Bischof das Buch überreicht, denn er erhält keine Handauflegung“. Dem Subdiakon „legt man die Hand nicht auf, sondern ernennt ihn nur, damit er dem Diakon folge“.³

Alle Riten der „Ordination“ und einer „Institution“ in der weiteren Entwicklung der Weiheliturgie sind von diesen Frühformen der „*Traditio Apostolica*“ abhängig.

Papst Cornelius schrieb im Jahre 251 an Fabius von Antiochien einen Brief, in dem er erwähnt, daß „die römische Kirche damals von ihren Bischof 46 Presbyter, 7 Diakone, 7 Subdiakone, 42 Akolythen und je 52 Exorzisten, Lektoren und Ostiarier“ versammelt hatte.⁴

Zu Beginn des 6. Jahrhunderts schreibt der „*Liber Pontificalis*“ folgende Regeln vor: „Wenn einer Bischof werden soll, dann muß er (vorher schon) Ostiarier, Exorzist, Begleiter (*sequens* = Akolyth), Subdiakon, Diakon und Presbyter geworden sein; dann erst kann er Bischof werden“.⁵ Diese Regelung wurde aber nicht immer als verpflichtend angesehen. Aus den verschiedenen institutionalisierten Dienstämtern hat sich in der lateinischen Kirche, zurückreichend bis in die Zeit Gregors des Großen, eine Stufenfolge von vier „Niederer Weihen“ verfestigt: Ostiarier, Lektor, Exorzist, Akolyth. Das Akolythenamt im 6. Jahrhundert bestand

¹ *Motu proprio* – *Ministeria quaedam*, quibus disciplina circa Primam Tonsuram, Ordines Minores et Subdiaconatum in Ecclesia Latina innovatur – 15. August 1972.

Motu proprio – *Ad pasendum*, quibus nonnullae normae ad sacrum Diaconatus Ordinem spectantes statuuntur – 15. Aug. 1972

² Vgl. z. B. Wiener Kurier vom 15. Sept. 1972, *actio catholica* 17 (1972) 3 – Otto Mauer „Fortschritt und Rückschritt“, Kirche – bunt – St. Pöltner Kirchenzeitung 40 (1972) 7.

³ *Traditio Apostolica* 10–15 (Dix. 18–22; Botte LF 39/28–33).

⁴ Eusebius HE VI 43, 11.

⁵ Li. Pont. I/161.

darin, den Abwesenden die Eucharistie zu bringen und den Priestern die konsekrierten Hostien zur Brechung zu überreichen.⁶ Der Subdiakon hatte damals den Kelchdienst zu besorgen.⁷

Diesen Weißen vorangestellt wurde noch die Tonsur. „Prima Tonsura“ bezeichnete man das Scheren des Haupthaars bei Mönchen und Klerikern durch den Abt oder Bischof als Ausdruck des Übereignetseins in den Dienst Gottes. In der westlichen Kirche wurde damit die Überreichung der geistlichen Standeskleidung verbunden. Dieser Ritus bewirkte seit der Zeit Gregors des Großen die Aufnahme in den Klerus mit allen dazugehörigen Rechtsfolgen.⁸

Der Subdiakon ist in der Folgezeit im Abendland durch die allmähliche Übernahme der Zölibats- und Brevierpflicht von den Niederen zu den Höheren Weißen verschoben worden.

Mit den Beratungen und Klarstellungen zum Weihesakrament hat das Konzil von Trient im Verlauf seiner letzten Sitzung beachtenswerte Ansätze auch für eine wirksame Wiederherstellung der niederen Weihegrade vorgenommen.⁹ Die Niederen Weißen wurden ja von den Reformatoren entschieden abgelehnt und es bestand die Notwendigkeit, ihre Existenz und Wichtigkeit zu überprüfen beziehungsweise zu begründen. Ein bedeutender Theologe stellte dazu folgende, auch für heute sehr aktuelle Überlegungen an: „... einige dieser Aufgaben waren ehemals in der Kirche notwendig, sind es heute jedoch nicht mehr. Türhüter und Exorzisten braucht man heute nicht mehr im gleichen Maße wie Vorleser und Akolythen. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß die Kirche auf einem Allgemeinen Konzil die Weißen abschafft, deren Notwendigkeit nicht mehr einleuchtet... Ist es wirklich zweckmäßig, ins Leere hinein (inaniter) eine Weihe zu spenden? Im Gegenteil, es wäre für die jederzeit in der Kirche ausgeübten Tätigkeiten wünschenswert, daß sie nur von denjenigen vollzogen werden könnten, welche die dazu befähigende Weihe empfangen haben... Es wäre viel angebrachter, nichts von dem aufzugeben, was eine so lang zurückliegende alte Zeit uns überliefert hat; es wäre also notwendig, danach zu trachten, den Türhütern und Exorzisten in der Kirche ihre wirklichen Aufgaben zurückzugeben; es fehlt ja nicht an nützlichen und ernsthaften Aufgaben, die wieder mit diesen Funktionen verbunden werden könnten... Gewiß werden einige sagen, selbst wenn diese Weißen zu nichts nütze sind, sei es doch sinnvoll sie beizubehalten als Spuren der Vergangenheit; auch das ist ein Wert. Ohne dieser Einstellung widersprechen zu wollen, fügen wir nur hinzu, es sei besser, diese Vollmachten in Tätigkeit zu erhalten, statt sie ruhen zu lassen...“¹⁰

Das Lehrdekret des Konzils von Trient über das Weihesakrament¹¹ enthält ein ganzes Kapitel über die Niederen Weißen. Interessant für heute ist aber der diesem Dekret vorausgegangene Entwurf.¹² In ihm findet sich eine Schilderung der Aufgaben, die man damals diesen Weihestufen zuzuteilen gedachte; man ließ sich dabei von der Vergangenheit anregen und faßte zugleich die Gegenwart ins Auge, zögerte also nicht, nachzuforschen, welche Aufgaben angesichts der seelsorglichen Erfordernisse des Augenblicks diesem oder jenem niederen Weihegrad zukämen.

⁶ P. Jounel in „Ordination“ – Handbuch der Lit. Wiss. II/31.

⁷ A. a. O. 32.

⁸ Cf. Pont. Rom. „Ordo ad faciendum clericum“ und CIC can. 108 § 1.

⁹ Vgl. dazu A. Duval – Das Weihesakrament auf dem Konzil von Trient – in „Das apostolische Amt“ – hrsg. J. Guyot 237–242.

¹⁰ Petrus de Soto – Tractatus de institutione sacerdotum qui sub Episcopis animarum curam gerunt – zit. a. a. O.

¹¹ CT IX 620 sq.

¹² CT IX 598–601.

Die Verfasser bemühten sich außerdem, jedem Weihegrad eine doppelte Art von Aufgaben zuzuweisen, einmal solche, die auf den Vollzug der Eucharistie, und dann andere, die auf den Verkündigungsdienst und die caritativen bzw. administrativen Dienste der Kirche bezogen sein sollten. Aus dieser zweiten Perspektive heraus schlug man für die Ostiarier vor, sie könnten die Matrikenbücher führen und die Instandhaltung der Friedhöfe überwachen; die Exorzisten sollten nach Anweisung des Pfarrers der Gemeinde die Betreuung der Kranken und Sterbenden übernehmen, die Akolythen die Führung der Pfarregister, die Subdiakone die Austeilung der Almosen und den Katechismusunterricht; ja es wird damals schon die Wiedereinsetzung der Diakone in ihre alte Rolle als Helfer und Verwalter an der Seite des Bischofs vorgeschlagen. Leider sind diese konkreten Vorschläge dem durch Zeitdruck bedingten Kürzungsverfahren zum Opfer gefallen und scheinen im Dekret selbst nicht mehr auf. Der tridentinische Katechismus nennt dann nur mehr die traditionellen Befugnisse.

Im Kapitel 17 dieser Vorlage¹³ wird außerdem deutlich, daß die für „Minoristen“ vorgesehenen Aufgaben auch verheirateten, nur durch Soutane und Tonsur der Kirche verbundenen Klerikern anvertraut werden sollten. Es geht also auch dort nicht mehr nur um die Ergänzung des Priesternachwuchses und dessen schrittweise Weiterführung, sondern um den Gottesdienst der Kirchen, in dem die Gläubigen die volle Entfaltung der Einzelfunktionen vor Augen haben sollten. Wenn es an Klerikern fehle, die die heiligen Dienste aufgrund ihrer Vorbereitung zum Priestertum erfüllen können, dann sollen diese niederen Weihen jenen Laien – auch verheirateten – erteilt werden, wie etwa den Mesnern, Kirchensängern, Glöcknern u. a. Indem das Konzil von Trient für solche „Minoristen“ die Verpflichtung zum Tragen des geistlichen Kleides einzig auf den Ort des Gottesdienstes beschränkte, bewies es seine Absicht, eine neue Form „kirchlicher Dienste“ zu schaffen, die von ihrem Ansatz her sehr verschieden ist von der „kirchlicher Angestellter“ unserer Gegenwart.

Die Wünsche und Anregungen des Konzils von Trient in bezug auf die Niederen Weihen wurden leider nirgendwo verwirklicht; sie blieben in der Folgezeit reine Durchgangsstufen auf dem Weg zum Priestertum. Trotz aller Bemühungen¹⁴ die Riten und Texte geschichtlich, theologisch und spirituell aufzuschließen, war besonders in den letzten Jahrzehnten das Unbehagen daran gewachsen und der Wunsch nach einer Neuordnung laut geworden.

Das II. Vatikanische Konzil hat schließlich in der Liturgiekonstitution die Voraussetzungen dafür geschaffen.¹⁵

Das Drängen nach einer baldigen Regelung wurde immer stärker. Regentenkonferenzen wiesen auf die schwierige Situation in den Seminarien hin und Liturgiekommissionen reichten ihre Vota bezüglich einer zeitgemäßen Neuordnung ein.

In einer Plenarsitzung der Gottesdienstkongregation¹⁶ wurden folgende Vota beschlossen:

1. Die Bezeichnung „Kleriker“ soll nur mehr mit den Höheren Weihen verbunden sein.

2. Die „Inkardination“ (CIC can. 111) soll mit der ersten Stufe des Weihesakramentes, d. h. mit der Diakonatsweihe verbunden werden.

¹³ CT IX 628, 10–13.

¹⁴ Vgl. z. B. R. Molitor: Vom Sakrament der Weihe 2 Bd. Verlag Pustet, Regensburg 1938; B. Goebel: Auf sieben Stufen zum Altar – Besinnung auf die Weiheliturgie – Verlag Pustet, Regensburg 1962.

¹⁵ LK Art. 60 und 62.

¹⁶ Am 10.–14. Nov. 1970.

3. Die Bezeichnung „Weihe“ (Ordinatio) soll nur für die Weihestufen verwendet werden, die mit einer Handauflegung verbunden sind.

4. Der Ritus der „Aufnahme unter die Kandidaten zum Weihesakrament“ (Ritus admissionis inter candidatos ad Sacramentum Ordinis) hat eine spirituelle Bedeutung, aber keine juristischen Folgen. Für Ordensleute scheint er darum überflüssig zu sein.

5. Den Bischofskonferenzen sollen die Fakultäten übertragen werden für weitere liturgische oder nicht liturgische Dienste Riten festzulegen.

6. Zur Klärung aller dieser Fragen soll eine gemischte Kommission aus Fachleuten der Sakramentenkongregation, der Gottesdienstkongregation und der Kongregation für das katholische Unterrichtswesen gebildet werden.

Am 25. Jänner 1971 wurde von der Gottesdienstkongregation ein nach diesen Grundsätzen gearbeiteter Entwurf für eine Neuregelung den Bischofskonferenzen zur Stellungnahme zugesandt. Er enthielt aufs ganze gesehen schon die später tatsächlich erfolgte Neuregelung.

Die Neuregelung und die daran geübte Kritik

Von der bisher skizzierten „Vorgeschichte“ aus kann die Neuregelung, wie sie in den beiden mit 15. August 1972 datierten und am 14. September veröffentlichten päpstlichen Schreiben und in den dazugehörigen mit 3. Dezember 1972 datierten Riten¹⁷ vorgenommen wird, in ihrer Bedeutung und in ihren Intentionen erkannt werden.

Der Inhalt der beiden päpstlichen Schreiben und der neugeordneten Riten, die ja inzwischen vielfach abgedruckt, kommentiert und kritisiert wurden, sei kurz dargelegt.

In „Ministeria quaedam“, dem Dokument, in dem es um die Tonsur, die Niederen Weihen und die Subdiakonsweihe geht, wird klargestellt, daß das Grundanliegen der Neuordnung die Sorge um die ordnungsgemäße Gestaltung des Gottesdienstes und um den Dienst am Gottesvolk sei, daß es bei diesen Dienstämtern um liturgische und caritative Aufgaben geht. Dabei sollen alle jene Elemente, die in der bisherigen Form dieser Ämter veraltet sind, ausgeschieden werden; was nützlich ist, soll beibehalten, was notwendig erscheint, soll eingeführt werden; ebenso soll festgesetzt werden, was von den Kandidaten verlangt werden muß.

a) *Ausgeschieden* wird die bisherige Form der Tonsur; der Eintritt in den Klerikerstand wird mit dem Diakonat verbunden. Die frühere Bezeichnung „Niedere Weihen“ (Ordines minores) wird durch „Dienstämter“ (ministeria) ersetzt. Überwunden wird auch die Einengung dieser Ämter als Durchgangsstufe für Priesteramtskandidaten, denn „diese Dienstämter“ können auch Laien übertragen werden. Auch die Höhere Weihe des Subdiakonates gibt es nicht mehr; seine Aufgaben werden nunmehr dem Lektor und Akolythen zugewiesen.

b) *Beibehalten* werden – und angepaßt an die heutigen Zeitbedürfnisse – das Amt des Lektors und das Amt des Akolythen. Dem Lektor kommt es zu in der liturgischen Versammlung das Wort Gottes vorzulesen, gegebenenfalls auch die Antwortpsalmen und die Fürbitten vorzutragen und den Gesang zu leiten, die Teilnahme der Gläubigen zu ordnen und ihnen zu einem würdigen Empfang der

¹⁷ De Institutione Lectorum et Acolythorum – de admissione inter candidatos ad Diaconatum et Presbyteratum – de sacro caelibatu amplectendo – Editio typica – Typis Polyglottis Vaticanis 1972.

Sakramente behilflich zu sein: Er soll auch andere Gläubige, die nur für eine bestimmte Zeit oder gelegentlich den Lektorendienst übernehmen, dazu vorbereiten und anleiten. Die „Beauftragung“ oder „Diensteinweisung“¹⁸ für solche ständige Lektoren erfolgt durch den Bischof innerhalb der heiligen Messe oder eines Wortgottesdienstes nach der Homilie durch einen Aufruf der Kandidaten, ihre Bereitschaftserklärung zur Übernahme des Amtes, das Gebet der Gläubigen, das Segensgebet des Bischofs und die Überreichung der Heiligen Schrift.

Auch das Amt des Akolythen wird beibehalten; vier Aufgabenbereiche werden ihm zugeteilt: er soll für den Altardienst Sorge tragen und dem Diakon und Priester bei den liturgischen Funktionen, vor allem bei der Meßfeier zur Seite stehen; er darf unter bestimmten Gegebenheiten (die heute in unseren Gegenden wohl überall vorliegen) als außerordentlicher Beauftragter die heilige Kommunion ausgeben. Unter denselben Umständen kann er auch bestellt werden, das allerheiligste Altarssakrament den Gläubigen (ohne Segenspendung) zur Anbetung auszusetzen und danach wieder in den Tabernakel zurückzustellen. Er kann für die Vorbereitung anderer Gläubiger Sorge tragen, die für eine bestimmte Zeit oder unter besonderen Gegebenheiten liturgische Dienste in diesem Aufgabenbereich übernehmen. Beibehalten wird auch die bisher in den Ostkirchen und in der lateinischen Kirche übliche Gewohnheit, die Dauerbeauftragung mit dem Lektoren- und Akolythenamt den Männern vorzubehalten.

Die „Diensteinweisung“ des Akolythen erfolgt immer innerhalb einer Eucharistiefeier durch den zuständigen Bischof. Zum Unterschied von den Lektoren werden den Akolythen die noch unkonsekrierten Gaben – das sind Hostienschale und gefüllter Kelch – überreicht, die sie anschließend bei der Gabenbereitung zum Altar tragen. Bei der Kommunionsspendung an die Gläubigen können die Akolythen dem Bischof helfen.

c) *Was wird nun von den Kandidaten verlangt?*

Man könnte es kurz und bündig so sagen: ihr Leben soll immer mehr von diesen ihren besonderen Diensten geprägt und befruchtet werden. „Eingedenk seines übernommenen Amtes soll der Lektor mit allen Kräften danach streben und sich der geeigneten Hilfsmittel bedienen, daß er sich eine täglich wachsende lebendige und innige Liebe zur Heiligen Schrift und deren Kenntnis aneignet, um dadurch ein immer vollkommenerer Jünger des Herrn zu werden“. Der Akolyth „möge sich alles das aneignen, was mit dem öffentlichen Gottesdienst im Zusammenhang steht; er möge darum bemüht sein, dessen Wesen und Sinngehalt zu erfassen, um sich täglich ganz Gott darzubringen und allen in der Kirche ein Beispiel der Würde und Ehrfurcht zu geben; schließlich möge er in steter und echter Liebe mit dem Mystischen Leib Christi, dem Gottesvolk, vor allem mit den Schwachen und Kranken verbunden sein.“

Neben diesen, für das rechte Verstehen der geistlich-kirchlichen Konzeption dieser Ämter richtungsweisenden Aussagen, sind die übrigen Bedingungen zweitrangig, dennoch aber beachtenswert: der Bewerber muß selbst ein Ansuchen um eine solche zeitlich unbegrenzte Beauftragung zum Lektoren- oder Akolythendienst an den Bischof richten; er muß das erforderliche Alter¹⁹ und die entsprechenden Eigenschaften besitzen, und den festen Willen haben Gott und dem Gottesvolk in Treue zu dienen.

¹⁸ So B. Fischer in gd 3/73 als Wiedergabe von „institutio“.

¹⁹ Von der Österr. Bischofskonferenz mit mindestens 25 Jahren festgesetzt.

d) Was nun nach den Neuregelungen von „*Ministeria quaedam*“ in diesem gesamten Fragenkreis offenbleibt und notwendig *neu eingeführt* werden soll oder muß, ist im zweiten Dokument „*Ad pascendum*“ zusammengefaßt, „durch das einige Bestimmungen bezüglich der Weihestufen des Diakonates erlassen werden.“

In einer knappen, aber sehr dichten Zusammenfassung wird ausgehend von der hierarchischen Verfassung der Kirche²⁰ über den Diakonats im Neuen Testament und bei den Vätern, über seine weitere Entfaltung und sein Verschwinden im Mittelalter, über die Versuche des Konzils von Trient zur Wiedereinführung bis zur Wiedererrichtung durch das II. Vatikanische Konzil referiert.

Im Hinblick auf die Bestimmungen von „*Ministeria quaedam*“ wird dann klar gestellt, welche Stationen für einen Kandidaten auf dem Weg zum Weihesakrament nun vorgesehen sind und zu welcher Zeit und auf welche Weise er die Verpflichtung zum Zölibat und zum Stundengebet übernehmen muß.

1. Da der Eintritt in den Klerikerstand auf den Diakonats verschoben ist, wurde für den, der Diakon oder Priester werden möchte an Stelle der früheren Tonsur ein neuer Ritus geschaffen, bei dem „der Kandidat öffentlich seinen Entschluß kundgibt sich Gott und der Kirche für diese Dienste anzubieten; die Kirche aber, die dieses Anerbieten entgegennimmt, erwählt und ruft ihn ihrerseits, daß er sich auf den Empfang der heiligen Weihe vorbereitet und auf diese Weise unter die Kandidaten für den Diakonats oder das Presbyterat aufgenommen wird“. Als Zulassungsbedingungen werden verlangt: ein eigenhändig verfaßtes Ansuchen um eine solche Aufnahme, die rechte Berufseignung, die entsprechende lautere Absicht und Hilfsbereitschaft, und ein Mindestalter von 21 Jahren.

Im neuen „*Ritus admissionis inter candidatos ad Diaconatum et Presbyteratum*“ werden diese Aspekte in einer überzeugenden Schlichtheit und Klarheit ausgedrückt: die Ansprache des Bischofs, der Aufruf der Kandidaten, ihre Bereitschaftserklärung und das Fürbittgebet machen diese echte Vor-Entscheidung allen Teilnehmern deutlich und bewußt.

2. Lektorat und Akolythat müssen als echte Dienstämter im neuumschriebenen Sinn von solchen Kandidaten übernommen und eine angemessene Zeit hindurch ausgeübt werden.

3. Durch den Wegfall der Subdiakonatsweihe als „Höhere Weihe“ war die Frage zu entscheiden: wann wird nun die Verpflichtung zum Zölibat und zum Stundengebet übernommen? „Die Weihe der eigenen Person durch den um des Himmelreiches willen gelebten Zölibat und dessen Verpflichtung für die Priesteramtskandidaten und die unverheirateten Kandidaten für den Diakonats werden faktisch mit dem Diakonats verbunden.“ Außerdem wird verfügt, daß „die Diakone, die zum Priestertum berufen sind, aufgrund eben dieser heiligen Weihe zum Stundengebet verpflichtet werden“.

Das hat zur Folge, daß der vor fünf Jahren erschienene Ritus für die Diakonatsweihe durch zwei zusätzliche Fragen an den Kandidaten erweitert wird, die das Versprechen zur Treue in einer zölibatären Lebensform und zum Gebetsdienst im Sinne der „*Liturgia Horarum*“ zum Inhalt haben.²¹

Aus der Kritik an diesen Dokumenten sollen drei Punkte, an denen sie besonders ansetzte, herausgegriffen werden.

²⁰ Lumen Gentium Art. 18.

²¹ Cf. De sacro caelibatu amplectendo nn. 4–5.

1. „Dem Lektor kommt es zu, in der heiligen Messe und bei anderen liturgischen Funktionen die Lesungen (nicht aber das Evangelium) aus der Heiligen Schrift vorzutragen“.²² Diese Regelung sei „unverständlich, denn . . . eine qualitative Unterscheidung zwischen Evangelium und anderen Teilen des Neuen Testaments in der vorliegenden Form kann nicht gehalten werden . . . Frage: dürfen in Wortgottesdiensten, bei denen kein Priester anwesend ist, Evangelientexte überhaupt nicht verkündet werden?“

Dazu kann nur gesagt werden, daß eine Unterscheidung beim Vortrag von Evangelientexten gegenüber anderen Teilen der Heiligen Schrift in der Praxis der Kirche des Westens und bei den Ostkirchen seit langem bezeugt ist und auch heute gute, in der Struktur einer Feier liegende Gründe hat. Bei Wortgottesdiensten, bei denen kein Priester oder Diakon die Leitung hat, sondern ein Laie/Lektor, gelten schon seit Jahren²³ andere Regelungen. Im Kontext dieses Dokumentes geht es um den Lektor als Lektor und nicht als Leiter eines Gottesdienstes.

2. „Die Beauftragung mit dem Lektoren- und Akolythenamt bleibt, gemäß der altherwürdigen Tradition der Kirche, den Männern vorbehalten.“²⁴

Dieser Satz hat Schlagzeilen in der Presse gemacht²⁵ und entrüstete Proteste von Frauenvereinigungen ausgelöst.

Im L'Osservatore Romano wurde dazu Stellung genommen:

„Das *Motu proprio* hat bezüglich der Ausübung einiger Ämter durch Frauen während des Gottesdienstes keinerlei Änderungen vornehmen wollen, sich vielmehr an die bisher geltenden Bestimmungen gehalten. Bereits am 14. September bei der Erläuterung der beiden Dokumente ist vor den Journalisten darauf hingewiesen worden, daß die Frauen nichts darin hindere, auch weiterhin als Vorbeterinnen oder Lektorinnen beim Gottesdienst tätig zu sein. Außerdem steht es nach wie vor den Bischöfen frei, den Vatikan um die Erlaubnis anzufragen, daß in Ausnahmefällen auch Frauen die Kommunion austeilen können.“²⁶

3. Kritisiert wurde auch die Verknüpfung von Diakonatsweihe und Zölibatsversprechen und – die Konsequenz daraus – daß „die verheirateten Diakone, wenn sie ihre Ehefrau verloren haben, nach der traditionellen Disziplin der Kirche unfähig sind eine neue Ehe einzugehen“.²⁷

Wer die Aussagen des Konzils²⁸ und die Errichtungsurkunde für den eigenständigen Diakonats²⁹ und schließlich die Aussagen der Bischofssynode 1971 zum Zölibat³⁰ zur Kenntnis genommen hat, der kann durch die oben zitierte Aussage nicht überrascht sein; denn „das in der lateinischen Kirche geltende Gesetz des priesterlichen Zölibats soll uneingeschränkt beibehalten werden“ d. h. daß der Empfang einer Höheren Weihe ein trennendes Ehehindernis ist.³¹ Die Kritik richtet sich also nicht gegen dieses Dokument, sondern gegen geltende und neubestätigte Zölibatsordnung der Kirche.

²² Ministeria quaedam V.

²³ Instr. I ad exsequ. Const. d. s. L. nr. 37; Instr. II nr. 18.

²⁴ Ministeria quaedam VII.

²⁵ Vgl. Kurier vom 16. Sept. 1972 – „Ende der Emanzipation der Frau in der Kirche“ – „Papst brüskiert Frauen“.

²⁶ L'Osservatore Romano vom 6. Okt. 1972/2 bzw. deutsche Ausgabe vom 20. Okt. 1972/3.

²⁷ Ad pascendum VI.

²⁸ Pr. Decr. 16; Pr. Ausb. 10.

²⁹ Motu pr. Sacrum Diaconatus Ordinem nr. 16.

³⁰ Priesteramt nr. 20.

³¹ CIC can. 1072.

Welche Folgerungen lassen sich nun aus dieser Neuregelung für das gegenwärtige und künftige Wirken und Leben der Kirche ablesen? Vielleicht kann dabei unterschieden werden nach verschiedenen, besonders betroffenen Personengruppen.

Für die Priesteramtskandidaten ist eine klare Orientierung gegeben. Wer in den vergangenen Jahren die Schwierigkeiten bezüglich einer bewußten und rechtzeitigen Vorentscheidung zum priesterlichen Dienst im Sinne der Kirche kennenlernte, die Tendenz einen solchen Entschluß möglichst weit hinauszuschieben und sozusagen „unverbindlich“ Theologie zu studieren, der wird die klare Sprache und die Bedingungen der „Admissio“ zu schätzen wissen.

Lektoren- und Akolythendienst in den vielfältigen Formen, wie sie heute ausgeübt werden können, und dazu leben und beten lernen aus „Bibel und Liturgie“, haben sich auch früher schon in ihrer entscheidenden Bedeutung für das Wachwerden und Reifwerden zum Dienst im Gottesreich ausgewiesen; die Grundsätze des Priesterbildungsdekretes³² blieben Theorie, wenn sie nicht in diesen konkreten Lebensvollzügen und Diensten ihre Verwirklichung fänden.

Die bisherige Form der Übernahme der Zölibats- und Brevierverpflichtung stand in keiner echten Relation zum Gewicht und zu den Konsequenzen, die sich für das Leben des Neugeweihten daraus ergaben. Daß hier nun der Mut gefunden wurde zu einer klaren Sprache und einem öffentlichen Bekenntnis, daß Stundengebet und Zölibat in die Fragen des Weiheritus aufgenommen wurden und damit in ihrem wahren Gewicht akzentuiert sind, wird wohl nicht ohne Rückwirkungen auf deren Einstufung bei Priestern und Gläubigen bleiben.

Ein weiterer Personenkreis, der von dieser Neuregelung betroffen wird, sind die gegenwärtigen und künftigen Lektoren und Kommunionsspenden. Solange nicht ernsthaft versucht wird, bei denen, die diese Dienste ausüben, die Wechselwirkung zwischen einem solchen Dienst und dem persönlichen Leben als Christ aufzuzeigen und dafür entsprechende Hilfen und Gemeinschaften anzubieten, werden diese zentralen-kirchlichen Aufgaben in ihrer wahren Bedeutung kaum begriffen, dilettantisch vollzogen und geistlich nicht fruchtbar werden.

Die weiten Bereiche der Caritas und des Apostolates, die notwendigerweise mit solchen liturgischen Diensten zusammengesehen und bejaht werden müssen, sind ja heute kaum noch entdeckt, geschweige denn ernsthaft damit verknüpft.

Laienreligionslehrer und Kirchenangestellte – zumindest die, die darin nicht nur einen Brotberuf sehen – in dieses umfassende kirchliche Engagement von Martyria – Leiturgia – Diaconia einzugliedern, könnte ein zielführender Weg sein, um Probleme, die da auf die Kirche zukommen, von ihren ureigenen Kraftquellen her zu lösen.

Ohne eine klare Entscheidung und ohne eine echte Bindung auch zu lebenslangem und ernstgenommenen Dienst wird keine wahre Erneuerung kirchlichen Lebens zu erwarten sein. Die Neuordnung, wie sie hier auf einem Teilgebiet – aber einem zentralen Bereich – kirchlichen Lebens vorgenommen wurde, weist Wege dahin.

„Ihr aber sollt vollkommen sein, wie euer Vater im Himmel vollkommen ist“ (Mt 5,48).

³² Decr. Optatam nn. 8–12.